- 99. 1. Zur Auslegung bes § 59 Abs. 4 Nr. 7 ber Landgemeindesordnung für die Brodinz Hessen-Rassau vom 4. August 1897 (vgl. § 88 ber Landgemeindeordnung für die östlichen Prodinzen) in Anwendung auf einen Bertrag der Gemeinde, der nach den Borsschriften des bürgerlichen Rechtes der Schriftsorm nicht bedarf.
 - 2. Wann ist die nach § 59 a. a. D. erforderliche schriftliche Erflärung des Gemeinderats bindend?
- VII. Zivilsenat. Urt. v. 22. Mai 1908 i. S. H. (Kl.) w. Jagdsgenossenschaft M. (Bekl.). Rep. VII. 417/07.
 - I. Landgericht Neuwied.
 - II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Der Kläger behauptete, er habe mit dem Bürgermeifter und ben übrigen Mitgliedern bes Gemeinberats von M. mundlich im Mai 1905 einen dem Inhalte der Urkunden vom 29. Mai und 24. Juni 1905 entsprechenden Jagbpachtvertrag geschloffen. Beibe Urkunden waren von dem Bächter nicht unterschrieben; dagegen trug die Urkunde vom 29. Mai 1905 die Unterschrift des Gemeinderats sohne Beibrückung bes Gemeindefiegels), wobei jedoch die Namen ber Borfteher (Schöffen) nicht von biesen felbst geschrieben waren, und bie vom 24. Juni 1905 bie Unterschrift bes Gemeinderats unter Beibrudung bes Gemeinbefiegels. Die Urfunde vom 29. Mai 1905 war bem Rlager vom Burgermeifter überfandt; die vom 24. Juni 1905 wurde bem Landrat überreicht, der sie, indem er ben Pachtvertrag nicht guthieß. zurudbehielt. Der Rlager war ber Meinung, baß ein gultiger Bertrag zustande getommen sei, mahrend bie Beklagte dies bestritt. Er erhob Rlage mit dem Antrage, festzustellen, daß der Jagdpachtvertrag vom 29. Mai 1905 zu Recht bestehe, und bemgemäß die Beklagte zu verurteilen, ihm (bem Rläger) in Gemeinschaft mit den Mitpächtern C. B. und L. B. bas Jagbrecht im Begirte ber Gemeinde Dt. für die Beit vom 1. April 1907 bis gum 31. März 1916 einzuräumen.

Die Vorinstanzen erkannten auf Abweisung der Klage. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

Grunbe:

"Der Berufungsrichter erachtet auf Grund der öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landgemeindeordnung für die Proving Sessen-Nassau vom 4. August 1897 in Berbindung mit der die Bertretung ber Jagdgenoffenschaft — ber Besitzer ber einen gemeinschaftlichen Jagbbezirk bildenden Grundstücke — regelnden Bestimmung in § 11 ber Berordnung vom 30. März 1867, betr. bas Jagdrecht und bie Jaabvolizei im ehemaligen Herzogtum Nassau, für den Abschluß eines Jagbpachtvertrages der Jagdgenossenschaft mit einem Dritten die Errichtung einer schriftlichen Bertragsurkunde in der Form bes § 59 Abs. 4 Mr. 7 ber Landgemeinbeordnung als geboten. Er führt aus, daß er sich in Ansehung des § 59 Abs. 4 Nr. 7 der Auffassung anschließe, die bas Reichsgericht für den entsprechenden § 88 Abf. 4 Nr. 7 der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 vertrete, und daß die Urkinde vom 24. Juni 1905 zwar der Formvorschrift des § 59 genüge, aber vom Kläger nicht unterschrieben und niemals in seine Hände gelangt sei, daß mithin ein gultiger Jagdpachtvertrag nicht zustande gekommen sei. Reichsgericht gewinne bas Ergebnis, bag ber § 88 a. a. D. nicht nur für folche Fälle gegeben sei, in benen tatfächlich eine Urkunde errichtet werbe, sondern daß die Gemeinde überhaupt nicht anders, als in der vorgeschriebenen urkundlichen Form Dritten verbindlich gemacht werden konne. Es handle fich um teine burch bas Burgerliche Gesethuch abgeänderte bloße Formvorschrift, sondern um die materielle Regelung der Bertretungsmacht des Gemeindevorstehers der Gemeinde gegenüber (vgl. die Urteile des III. und VII. Riviljenats, Jurift. Wochenschr. 1905 S. 446 Nr. 35 und 1908 S. 118 Rr. 19, sowie bas Urteil bes II. Zivilsenats, Entsch. Bb. 64 S. 408).

Danach ist klar, daß der die Aushebung der privatrechtlichen Borschriften der Landesgesetze anordnende Art. 55 Eins. Ges. zum B.G.B. nicht in Betracht kommt. Wenn der Berufungsrichter sich für die — nicht revisible — Landgemeindeordnung für Hessen. Nassau ausdrücklich der reichsgerichtlichen Rechtsprechung anschließt, so vertritt er damit auch für diese Provinz den Standpunkt, daß der § 59 Abs. 4 Nr. 7 eine die Organisation der öffentlichrechtlichen Rörperschaft der Landgemeinden betreffende Vorschrift darstelle. Es ist der Revision zuzugeben, daß mit diesem Standpunkte der Hinweis

auf die Notwendigkeit einer schriftlichen, auch vom Rläger unterzeichneten Vertragsurfunde nicht recht im Ginklange fteht. Will bas Gefet lediglich die Art ber Ausübung ber Vertretungsmacht ber Gemeindeorgane bergeftalt regeln, bag biefe nur in ber naber bestimmten Form berpflichtende Willenserklärungen Dritten gegenüber abgeben tonnen, fo wird bamit nicht eine schriftliche Bertraggurtunde in einem Ralle gefordert, in dem das burgerliche Recht Formfreiheit gewährt. Bielmehr bedeutet jene Regelung, daß auch ba, wo das bürgerliche Recht den mündlichen Abschluß eines Bertrages gestattet. bie die Übernahme einer Berbindlichteit in sich schließende Erklarung bes Gemeindevorstandes der Form bedarf, daß es aber auch anderfeits genügt, wenn nur biefe Erklarung gemäß ber Borfchrift ber Landgemeindeordnung beurkundet ift, ohne daß auch die Erklärung bes anderen Teiles schriftlich abzugeben ware. Etwas Abweichenbes hat in den Urteilen des Reichsgerichts nicht gesagt sein sollen, insbesondere auch nicht in dem Urteile des erkennenden Senats vom 6. Dezember 1907. Ift ber Berufungsrichter weitergegangen und forbert er für den Sagdvachtvertrag trot ber für ihn angenommenen Formfreiheit eine schriftliche, die Unterschrift bes Rlagers erheischende Urtunde, fo ift bem nicht beizutreten. Aber daraus folgt nichts zugunften ber Revision. Denn daß ber Berufungerichter ben § 59 Nr. 7 der heffen-nassauischen Landgemeindeordnung nicht als eine privatrechtliche Formvorschrift anfieht, laffen feine fonftigen Erwägungen zweifelsfrei ertennen; ein Berftog gegen Art. 55 Ginf.-Gef. liegt nicht vor. Da er sich bem Reichsgericht auch für bas irrevisible Recht unbedingt anschließt, so war nur die zu weit gehende Auslegung gemäß ber Auffaffung bes Reichsgerichts zu berichtigen.

Bedurfte es hiernach zum gültigen Abschlusse bes Jagdpachtvertrages nur der formgerechten Erklärung des Gemeinderats— ähnlich wie in den Fällen, in denen sich das bürgerliche Recht mit der Erteilung der schriftlichen Erklärung nur von der einen Seite der Vertragschließenden begnügt (§§ 761, 766, 780, 781, 1154 B.S.B.) —, so reicht es doch nicht aus, daß eine solche Erklärung nur hergestellt ist; sie muß auch dem Pächter gegenüber in einer Weise erfolgt sein, daß diesem die Versägung darüber eingeräumt wird (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivis. Bd. 61 S. 414, serner Gruchot's Beitr. Bd. 51 S. 181). Solange die Urkunde eine innere

Angelegenheit ber Beklagten war und fie fich des Besitzes noch nicht ju dem Zwecke entäußert hatte, daß der andere Teil ihn ergreife, fo lange tann von einer rechtsgeschäftlichen, die Beklagte verpflichtenben Rundgebung teine Rebe fein. Run hat aber die Betlagte, wie unftreitig ift, ben von ihr geborig unterschriebenen und unterfiegelten Bertrag vom 24. Juni 1905 lediglich ber Auffichtsbehörde gur Brufung und Genehmigung übersandt, fich also nicht endgultig ber Berpflichtungsurlunde zugunften des Bachters entschlagen, fonbern nur mit bem Borbehalte, daß die Auffichtsbehorbe (ber Landrat) ben Bertrag gutheiße. Dieser Borbehalt hat fich nicht verwirklicht: ber Landrat hat ben Bertrag nicht genehmigt und ihn zuruckbehalten. Danach fehlt es alfo an einer rechtswirtfamen Erklärung bes Berpflichtungswillens ber Bellagten gegenüber bem Rläger. rufungsrichter hat dies auch genügend festgestellt, indem er sagt, daß die bezeichnete Urkunde niemals in die Bande des Rlagers gelangt, vielmehr ftets im Befite ber Beflagten gewesen fei." . . .